

meta&morph e.V.

– Satzung –

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „meta&morph“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eschwege eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Witzenhausen (Hessen).

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).

Die Zwecke des Vereins sind

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Absatz 2 Punkt 7 AO),
- die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Absatz 2 Punkt 5 AO),
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Absatz 2 Punkt 25 AO), und
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Absatz 2 Punkt 13 AO).

Zentraler Zweck des Vereins ist die Mitgestaltung einer Gesellschaft, in der sich natürliche Lebensgrundlagen regenerieren können und gleichsam ein friedliches Miteinander des sozialen Gewebes erreicht wird. Dazu stellt der Verein Lernangebote bereit, die zu einem wahrnehmenden politischen Gestalten einer regenerativen Kultur befähigen. Dies soll insbesondere erreicht werden durch das gemeinsame Erforschen, Entwickeln, Verbreiten und Ermöglichen von gemeinschaftlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten, Strukturen und Re-/Produktionsweisen, die auf einer gleichwertigen und respektvollen Behandlung aller Lebewesen beruhen und ohne Ausbeutung von Menschen und Mitwelt auskommen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- **Bildung:** Der Verein schafft einen Lernraum, der es ermöglicht, den eigenen Platz und Wirkungsraum in der sich gegenwärtig stark wandelnden Welt zu finden. Er ermächtigt und ermutigt, das Gemeinwesen an eben diesem je eigenen Platz aktiv und bewusst mitzugestalten. Der Lernort bietet einen geschützten und zugleich praxisorientierten Rahmen, in dem Erfahrungen, Mut und Inspiration gesammelt werden können. Zentraler Baustein ist ein Garten, in dem das Wahrnehmen der Lebewesen mitsamt ihrer Wechselbeziehungen, das bewusste und fürsorgende Gestalten und ggf. subsistente Anbaumethoden erlernt und praktiziert werden. Die Lernangebote befähigen dazu, bestehende Narrative und Gewohnheiten zu hinterfragen und ggf. aufzubrechen, um in eine neue, attraktive und zukunftsfähige Kultur hineinwachsen und diese aktiv gestalten zu können.
- **Kunst und Kultur:** Essenziell für die angestrebte Art des forschenden Lernens sind künstlerische und somatische Prozesse. Sie befähigen die Teilnehmenden zu kreativen und innovativen Gestaltungsprozessen im Sinne von Joseph Beuys „Sozialer Plastik“. So können Inhalte und Probleme auf mehr Ebenen bearbeitet werden als auf der rein kognitiven. Auf diesem Übungsfeld aufbauend werden Kulturveranstaltungen im öffentlichen Raum durchgeführt, bei denen Fragen des wahrnehmenden politischen Gestaltens zusammen mit der interessierten Öffentlichkeit bewegt werden.
- **Bürgerschaftliches Engagement:** Auf der lokalpolitischen Ebene können Menschen direkt erreicht, politische Diskurse auf Augenhöhe geführt, Entscheidungen nachvollziehbar und demokratische Beteiligung und Verantwortung unmittelbar erlebt werden. Der Verein sieht diese Ebene als zentrales Lern- und Experimentierfeld an und begleitet Menschen darin, in unterschiedlichen Projekten des bürgerschaftlichen Engagements Erfahrungen zu sammeln, um sich aktiv für die Gestaltung eines regenerativen Gemeinwesens einzusetzen.
- **Multiplikator:innen-Ausbildung:** Um die zugrundeliegende Haltung der Toleranz, Zusammenarbeit, Fürsorge, Vielfalt, Verständigung weiterzutragen und über entsprechende Probleme aufzuklären sowie lösungsorientierte Handlungen zu inspirieren, werden Multiplikator:innen ausgebildet und im Rahmen von Bildungsprojekten tätig (z.B. durch Workshops an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Es gibt zwei Arten von Mitgliedern, aktive Mitglieder und Fördermitglieder, die sich anhand ihrer jeweiligen Stimmrechte unterscheiden (§ 5).

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitglieds (§ 5) zu erfüllen. Juristische Personen oder Organisationen können nicht aktive Mitglieder im Verein werden.

Fördermitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person bzw. Organisation werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitglieds (§ 5) zu erfüllen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Ausschluss kann durch einen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Die auszuschließende (natürliche oder juristische) Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung beantragen (Antrag auf Berufung). In diesem Fall muss der Ausschluss, um wirksam zu sein, durch die Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden. Der Antrag auf Berufung gilt bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als nicht zurückgewiesen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte der Mitglieder

Aktive Mitglieder und Fördermitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

Aktive Mitglieder haben Stimmrecht in allen Organen des Vereins, an denen sie beteiligt sind. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder und die Fördermitglieder sind verpflichtet:

- a) eine von der Mitgliederversammlung ggf. beschlossene Einlage in das Vereinsvermögen einzubringen,
- b) regelmäßig den bei der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der bei der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag ist zahlbar nach vereinbarter Aufteilung. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden bei der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen. In dieser Beitragsordnung dürfen unterschiedliche Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder und Fördermitglieder festgelegt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Weitere Organe (bspw. Arbeitsgruppen und Koordinationsgremien) können von der Mitgliederversammlung in einer Selbstverwaltungsordnung festgelegt werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter die Mindestanzahl, so muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen einmütig, das heißt ohne Gegenstimme. Kommt es im Vorstand nicht zu einer Einigung, soll die Mitgliederversammlung entscheiden.

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder abwählen, sofern dies als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt ist. Ein Abwahantrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Abwahl unter die Mindestanzahl, so ist umgehend ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Beschlussfähigkeit, Entscheidungen

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme, Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht 14 Tage vorher einberufen wurde. Es soll immer versucht werden, Entscheidungen im Konsens zu treffen, das heißt ohne Gegenstimme. Ist das nicht möglich, erfolgen Entscheidungen durch Abstimmung mit Vier-Fünftel-Mehrheit, das heißt mindestens 4/5 der anwesenden aktiven Mitglieder müssen mit Ja stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit eine:n Protokollant:in sowie eine Sitzungsleitung. Das Protokoll ist von der:dem Protokollant:in und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen.

Angelegenheiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes, Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandmitglieder, Beschlussfassung, Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Im Falle einer Uneinigkeit bei Beschlüssen innerhalb des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zusätzlich für das Fällen von Vorstandsbeschlüssen zuständig.

Die Mitgliederversammlung kann eine Selbstverwaltungsordnung (Vereinsordnung) verabschieden und diese bei Bedarf weiter entwickeln.

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Versand per E-Mail ist zulässig.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Durchführung der Mitgliederversammlung (in Präsenz, online, hybrid)

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden. In Präsenz meint, dass die Versammlung an einem physischen Ort und mit physischer Präsenz der Anwesenden durchgeführt wird. Virtuell meint, dass die Versammlung in einer Video-Konferenz online abgehalten wird. Hybrid meint, dass ein Teil der Mitglieder in Präsenz anwesend und ein Teil per Video-Konferenz online dazugeschaltet ist. In der

Regel werden Mitgliederversammlungen hybrid durchgeführt. Grundsätzlich entscheidet der Vorstand über die Art der Durchführung und macht dies in der Einladung kenntlich. Bei einer hybriden oder virtuellen Durchführung werden den Mitgliedern in der Einladung alle notwendigen Informationen dazu mitgeteilt, wie diese ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. Die technische Umsetzung zur uneingeschränkten Ausübung der Mitgliedsrechte und der Identifikation der Mitglieder sowie der Ausschluss von Manipulation werden vom Vorstand sichergestellt.

§ 10 Vergütungen

Die Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass für Vorstandstätigkeit, Geschäftsführung oder andere klar definierte Tätigkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit erforderlich. Eine Entscheidung über die Auflösung muss fristgerecht in der Einladung angekündigt worden sein.

Bezüglich einer Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend oder ggf. virtuell zugeschaltet sind. Scheitert ein Auflösungsbeschluss nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit von aktiven Mitgliedern, kann erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden oder virtuell zugeschalteten aktiven Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Commons-Institut e.V., Dorothea-Erxleben-Weg 24, 53229 Bonn (VR 9828, Amtsgericht Bonn), welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen jedoch erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Errichtet am 01. Februar 2024 in Witzenhausen.